



Antrag auf Förderung einer Solarthermieanlage

nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)
zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt

**Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Contractoren, freiberuflich Tätige, Land- und
Forstwirtschaft und Gartenbau**

Antrag auf Förderung einer Solarthermieanlage.....	1
Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer Solarthermieanlage.....	5

Sie benötigen Hilfe beim Ausfüllen des Formulars?



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Telefon: 06196 908-625

Montag bis Donnerstag: 08:30 – 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 – 15:00 Uhr

E-Mail-Adresse: solar@bafa.bund.de

Internet: www.bafa.de (Energie → Heizen mit Erneuerbaren Energien)

Förderfähige Solarkollektoren/-thermieanlagen: <http://x.co/wndC>



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
– Erneuerbare Energien –
65754 Eschborn

Antrag auf Förderung einer Solarthermieanlage

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Contractoren, freiberuflich Tätige, Land- und Forstwirtschaft und Gartenbau

Dieser Antrag ist vor Vorhabensbeginn zu stellen. Vor Eingang dieses Antrages im BAFA darf der Auftrag für die beantragte Maßnahme nicht erteilt werden. Anderenfalls wird kein Zuschuss gewährt.

Bitte beachten Sie: Der Zuwendungsbescheid wird unter der Bedingung erstellt, dass die beantragte Maßnahme innerhalb von neun Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein wird. Wenn Sie jetzt absehen können, dass Sie diese Bedingung nicht erfüllen, stellen Sie Ihren Antrag bitte zu einem späteren Zeitpunkt.

1 Antragsteller/in

Antragsberechtigung			
Kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)	Unternehmen (KMU), an dem mehrheitlich Kommunen beteiligt sind	Freiberuflich Tätige / Tätiger	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau
Energiedienstleistungsunternehmer oder Hersteller von Solarthermieanlagen als Contractor Hinweis: Contractoren, die keine KMU sind, sind antragsberechtigt, wenn der Contractingnehmer eine Privatperson ist oder seinerseits antragsberechtigt wäre.			
Firmenname			
Anrede	Ansprechpartner/in Vorname		Ansprechpartner/in Nachname
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)		E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)	

2 Standort der Anlage, falls abweichend von obiger Adresse

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
-----------------------	--------------	-----

3 Vorhabensbeginn

Ich habe mit dem umseitig beschriebenen Vorhaben noch nicht begonnen. Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsverbindliche Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
--



4 Angaben zur geplanten Solarthermieanlage

Bauart	
Erstinstallation	
Erweiterung einer bereits in Betrieb genommenen Solarthermieanlage	
Ersatzbeschaffung – Austausch der Kollektoren	
Ersatzbeschaffung – Austausch der kompletten Solarkollektoranlage	
Verwendungszweck der Solarthermieanlage (Solarthermieanlagen zur reinen Warmwasserbereitung sind nicht förderfähig)	
Ausschließliche Raumheizung	
Kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung	
Solare Kälteerzeugung	
<p>Bitte beachten Sie die folgenden Fördervoraussetzungen. Anlagen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht gefördert.</p> <p>Solarthermieanlagen zur kombinierten Warmwassererwärmung und Raumheizung müssen eine Mindestkollektorfläche von 9 m² bei einem Einsatz von Flachkollektoren und 7 m² bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren haben und mit einem Wärmespeicher ausreichender Kapazität (Pufferspeicher) für die Heizung ausgestattet sein.</p> <p>Als Pufferspeicher sind mindestens folgende Wärmespeichervolumina pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 40 Liter (bei Flachkollektoren), ■ 50 Liter (bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren), ■ 100 Liter (für Solarthermieanlagen von mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche auf Ein- oder Zweifamilienhäusern zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung). <p>Diese Angaben beziehen sich auf Wasser als Wärmespeichermedium. Bei Verwendung anderer Speichermedien ist nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erreicht wird.</p> <p>Hinweis: Solarthermieanlagen zur reinen Warmwasserbereitung können nur im Rahmen der sogenannten Innovationsförderung gefördert werden. Es muss sich dabei um eine kundenspezifisch gefertigte Anlage auf einem Mehrfamilienhaus (ab 3 Wohneinheiten) oder einem großen Nicht-Wohngebäude (Nutzfläche 500 m²) handeln. Die Mindestkollektorfläche beträgt 20 m².</p>	
Art des Kollektors	
Flachkollektor	
Röhrenkollektor	
Luftkollektor	
Speicherkollektor	
Vakuumflachkollektor	
Hybrid-Kollektor	
Voraussichtliche Gesamtbruttokollektorfläche in m ² (mit zwei Nachkommastellen)	Voraussichtliches Volumen des Pufferspeichers / der Pufferspeicher in Liter



5 Angaben zum Gebäude

Nur Anlagen im Gebäudebestand können gefördert werden. Zum Gebäudebestand zählt ein Gebäude, wenn vor dem 01.01.2009 die Bauanzeige erstattet bzw. der Bauantrag gestellt und ein Heizungssystem installiert wurde.

Falls eine der folgenden Fragen mit „Nein“ beantwortet wird, kann keine Förderung gewährt werden.

Gebäude, die nach dem 01.01.2009 genehmigungspflichtig umgebaut wurden, können zum Gebäudebestand zählen. Bitte fügen Sie in diesem Fall die Baubeschreibung der Umbaumaßnahme in Kopie bei.

War der Bauantrag/die Bauanzeige für die Ersterrichtung des Gebäudes vor dem 01.01.2009?			
Ja		Nein	
Verfügte das Gebäude vor dem 01.01.2009 über eine Heizung (z. B. Öl- / Gasheizung, Nachtspeicheröfen, Einzelöfen o. ä.)?			
Ja ↓		Nein	
Art der Heizung			
Art des Gebäudes			Art des sonstigen Gebäudes
Ein- oder Zwei- familienhaus	Mehr- familienhaus	Sonstiges Gebäude →	

6 Bonusförderung (siehe Beiblatt „Erläuterungen zur Bonusförderung“)

Der Zuschuss für die sogenannten Basisförderung, die mit diesem Formular beantragt wird, kann deutlich erhöht werden, wenn gleichzeitig weitere Maßnahmen aus dem Bereich der sogenannten Bonusförderung durchgeführt und nach Inbetriebnahme der Solarthermieanlage nachgewiesen werden. Folgende Bonusförderungen sind möglich:

- **Kesseltauschbonus:** Der Kesseltauschbonus wird gewährt, wenn innerhalb des Bewilligungszeitraums zusätzlich zur Solarthermieanlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung der bisher betriebene Heizkessel ohne Brennwerttechnik durch einen neuen Brennwertkessel ersetzt wird.
- **Wärmenetzbonus:** Der Bonus wird gewährt, wenn die Solarthermieanlage an ein Wärmenetz angeschlossen wird. Ein Wärmenetz ist eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme. Die Solarthermieanlage muss außer dem Gebäude des Anlagenbetreibers/Antragstellers mindestens ein weiteres Gebäude mit Wärme versorgen.
- **Kombinationsbonus:** Der Kombinationsbonus wird gewährt, wenn innerhalb des Bewilligungszeitraums zusätzlich zur Solarthermieanlage eine Biomasseanlage oder eine Wärmepumpe errichtet wird. Für die Biomasseanlage bzw. die Wärmepumpe ist ein eigener und vollständiger Förderantrag zu stellen.
- **Effizienzbonus:** Der Effizienzbonus wird gewährt, wenn die Solarthermieanlage in einem effizient gedämmten Wohngebäude errichtet wird. Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (H_T) gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene H_T -Wert von $0,65 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$ um mindestens 30 % unterschritten werden. Fügen Sie dem Verwendungsnachweis, der nach Inbetriebnahme der Solarthermieanlage einzureichen ist, den Energiebedarfsausweis für das Wohngebäude als Nachweis bei.
- **Solarpumpenbonus:** Der Solarpumpenbonus wird gewährt für den Einbau einer besonders effizienten Solarkollektorpumpe in permanent erregter EC-Motorbauweise.

7 Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme“ und die „Persönlichen Erklärungen“ auf dem Beiblatt zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben, sofern ein Ausschuss dies beantragt.

Datum	Unterschrift (und ggfs. Stempel)
-------	----------------------------------

Ich erkläre meine Einwilligung zur Weitergabe der Adresse und Antragsdaten zum Zwecke der statistischen Auswertung und Evaluierung durch Interview oder Fragebogen an ein Forschungsinstitut sowie zum Zwecke der Überprüfung der Kumulierungsbegrenzung an sonstige öffentliche Stellen, die vergleichbare Förderprogramme durchführen.

Datum	Unterschrift (und ggfs. Stempel)
-------	----------------------------------



Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer Solarthermieanlage

Bitte nicht zum BAFA senden!

Erklärungen zur beantragten Maßnahme

Ich erkläre, dass

- keine behördliche Genehmigung für die beantragte Maßnahme erforderlich ist, bzw. sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, sie auf Verlangen vorgelegt werden kann,
- die Solarthermieanlage aus marktgängigen Komponenten bzw. Bauteilen besteht, kein Prototyp ist und nicht aus gebrauchten Teilen besteht,
- ich zum Zeitpunkt der Antragstellung für die beantragte Maßnahme noch keinen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag (insbesondere Kaufvertrag, Werkvertrag) abgeschlossen habe,
- die Anlage mit einem geeigneten Wärmemengenzähler bzw. Funktionskontrollgerät (Solarregelung) ausgerüstet wird (ausgenommen sind Anlagen mit Luft- und Speicherkollektoren),
- ich Eigentümer des Anwesens bin bzw. als Mieter/Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Solarthermieanlage besitze,
- ich kein Hersteller von Solarthermieanlagen oder deren spezifischer Komponenten bin
oder
ich als Hersteller von Solarthermieanlagen oder deren Hauptkomponenten den Antrag als Contractor für eine Investition stelle, welche der Bereitstellung von Nutzenergie für Contractingnehmer dient, die ihrerseits antragsberechtigt wären,
- ich als Unternehmen ein kleines oder mittleres sowie eigenständiges Unternehmen im Sinne von Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Amtsblatt EU Nr. L 214 vom 9.8.2008) bin, d.h. ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro
oder
als Energiedienstleistungsunternehmen (Nicht KMU) als Contractor antragsberechtigt bin. Der Förderantrag wird für eine Investition gestellt, welche der Bereitstellung von Nutzenergie für Contractingnehmer dient, die ihrerseits antragsberechtigt wären.

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe.
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wird.
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann.
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) oder § 284 Abgabenordnung abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin. Ich verpflichte mich, bis zum Abschluss des Zuschussverfahrens ein unmittelbar bevorstehendes Insolvenzverfahren oder die Beantragung über die Eröffnung eines solchen Verfahrens gegen mich unverzüglich dem BAFA mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass

- die Förderung nach diesen Richtlinien nicht mit einer Förderung für dieselbe Maßnahme aus den im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren- Einzelmaßnahmen“ (**Programmnummer 152 und 430**), „Energieeffizient Sanieren Kommunen“ (**Programmnummer 218**, sofern Einzelmaßnahme) und „Sozial Investieren Energetische Gebäudesanierung“ (**Programmnummer 157**, sofern Einzelmaßnahme) kumulierbar ist.
- zu Unrecht insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzuzahlen sind.
- alle abgegebenen Angaben und Erklärungen außer den freiwilligen Angaben zu Ziffer 1 des Antragsformulars und der Fachunternehmererklärung für Unternehmen und Betriebe **subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB)** darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.
- ich verpflichtet bin, unverzüglich alle Änderungen der subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen.



Allgemeine Vorschriften für die Förderung von Solarthermieranlagen (Auszug aus den Förderrichtlinien, Ziffer 8)

Solarthermieranlagen müssen mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein (Ausnahme: Anlagen mit Speicher- und Luftkollektoren). Bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren ab 20 m² oder Flachkollektoren ab 30 m² ist mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich. Solarthermieranlagen zur kombinierten Warmwassererwärmung und Raumheizung müssen eine Mindestkollektorfläche von 9 m² bei einem Einsatz von Flachkollektoren und 7 m² bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren haben und mit einem ausreichenden Wärmespeicher für die Heizung ausgestattet sein. Als Pufferspeicher sind mindestens folgende Wärmespeichervolumina pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche erforderlich:

- 40 Liter (bei Flachkollektoren)
- 50 Liter (bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren)
- 100 Liter (bei Solarthermieranlage von mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche auf Ein- oder Zweifamilienhäusern)

Diese Angaben beziehen sich auf Wasser als Wärmespeichermedium. Bei Verwendung anderer Speichermedien ist im Verwendungsnachweis nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erreicht wird.

Für Solarkollektoren, die mit einer Flüssigkeit als Wärmeträgermedium betrieben werden, ist eine Zertifizierung nach dem europäischen Prüfzeichen Solar Keymark eine Fördervoraussetzung.

Erläuterungen zur Bonusförderung

Die Bonusförderung besteht aus folgenden Bausteinen:

Kesseltauschbonus

Bei Errichtung einer förderfähigen Solarthermieranlage und gleichzeitigem Tausch eines Heizkessels ohne Brennwerttechnik gegen einen Brennwertkessel auf Basis Öl oder Gas kann der Kesseltauschbonus gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung des Kesseltauschbonus ist, dass ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde. Der Einbau einer effizienten Umwälzpumpe entsprechend der Effizienzklasse A bzw. mit Energieeffizienzindex (EEI) von höchstens 0,27 ist Voraussetzung für die Gewährung des Kesseltauschbonus.

Bonus für den Anschluss der Solarthermieranlage an ein Wärmenetz / Wärmenetzbonus

Wird die Solarthermieranlage an ein Wärmenetz angeschlossen, kann ein Bonus gewährt werden. Ein Wärmenetz ist eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Die Solarthermieranlage muss außer dem Gebäude des Anlagenbetreibers/Antragstellers mindestens ein weiteres Gebäude mit Wärme versorgen.

Regenerativer Kombinationsbonus

Der Kombinationsbonus kann nur gewährt werden, wenn gleichzeitig mit der Erstinstallation einer Solarthermieranlage eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige effiziente Wärmepumpe errichtet wird. Für beide Anlagen müssen innerhalb von sechs Monaten getrennte Zuschussanträge beim BAFA gestellt werden. Maßgeblich ist der Antragseingang beim BAFA. Der Kombinationsbonus kann nur einmal gewährt werden.

Effizienzbonus

Der Effizienzbonus kann nur für Solarthermieranlagen zur Heizungsunterstützung in effizient gedämmten Wohngebäuden gewährt werden. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. Das Gebäude muss einen bestimmten energetischen Standard erfüllen.

Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (H_T) gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene H_T -Wert von 0,65 W/(m² K) um mindestens 30 % unterschritten werden. Dies entspricht den Anforderungen an die Gebäudehülle eines KfW-Effizienzhauses 55 (EnEV 2009).

Erforderlich ist daher die Vorlage einer Kopie des Energieausweises auf der Basis des Energiebedarfs nach EnEV 2009 oder EnEV 2007 oder des Energiebedarfsausweises nach § 13 der EnEV 2002 oder EnEV 2004.

Der Effizienzbonus wird nur gewährt, wenn der hydraulische Abgleich und die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage vorgenommen wurden.

Solarpumpenbonus

Für besonders effiziente Solarkollektorpumpen kann ein Bonus in Höhe von 50 Euro pro Pumpe gewährt werden, unabhängig von der Anzahl der Pumpen pro Anlage. Als besonders effiziente Solarkollektorpumpen gelten Pumpen in permanent erregter EC-Motor Bauweise oder Pumpen, die ausschließlich mit Strom aus einem photovoltaischen Modul versorgt werden, das über keinen Netzanschluss verfügt.

Hinweise

Alle Boni sind miteinander kombinierbar.

Gleichzeitig im obigen Sinne bedeutet, dass alle geförderten Anlagen bzw. Pumpen innerhalb von sechs Monaten in Betrieb genommen wurden und zudem innerhalb dieses Zeitraumes auch die Zuschussanträge für beide Anlagen sowie Anlagenbestandteile gestellt werden müssen.